

SITZUNGSVORLAGE				
Nr. 038/2017	vom	27.02.2017	Hauptamt	
Sitzung des		GR		
am		22.03.2017		
öff. (ö) / nichtöff. (nö)		ö		
Vorberatung (V)				
Entscheidung (E)		(E)		

TAGESORDNUNGSPUNKT:

Neubesetzung des Technischen Ausschusses wegen Ausscheiden von Wolfgang Weiß (ordentliches Mitglied)

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat beschließt, den Technischen Ausschuss bis zum Ende der Amtszeit wie folgt zu besetzen:

Ordentliches Mitglied

Michael Gassler
Armin Knoblich
Alfred Lump
Günter Walker
Elvira Hornung
Vera Ambros
Nina Zorn
Timo Dolch
Gerhard Mayer

Persönlicher Stellvertreter

Friedrich Braun
Günter Brucklacher
Philipp Wandel
Jörg Kautt
Sebastian Heusel
Sabine Reichert
Gudrun Witte-Borst
Margrit Kämpfe
Johannes Ferber

Ergebnis der Vorberatung:

1. im Ortschaftsrat
 wie Beschlussvorschlag
 wie Beschlussvorschlag
 mit folgenden Änderungen:

2. im BUA / AFSV
 wie Beschlussvorschlag
 wie Beschlussvorschlag
 mit folgenden Änderungen:

wie Ortschaftsratsbeschluss
 wie Ortschaftsratsbeschluss
 mit folgenden Änderungen:

Darstellung des Sachverhalts:

Durch das Ausscheiden von Herrn Wolfgang Weiß wird seine Nachbesetzung als ordentliches Mitglied im Technischen Ausschuss erforderlich. Beim TA handelt es sich um einen beschließenden Ausschuss, der gemäß der Hauptsatzung mit neun Sitzen zu besetzen ist.

Die Sitzberechnung nach dem **Sainte-Laguë**/Schepers-Verfahren ergibt bei neun Sitzen folgenden Verteilungsschlüssel

9 Sitze:	Freie Wählervereinigung	5 Sitze
	Härtenliste, Umweltschutz und Demokratie	3 Sitze
	SPD	1 Sitz

Wenn ein für einen beschließenden Ausschuss gewählter Gemeinderat während der Amtszeit ausscheidet, rückt bei Verhältniswahl der nach der Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag nächste Bewerber gemäß § 10 Abs. 4 DVO GemO nach. Dies ist im vorliegenden Fall Frau Vera Ambros.

Der Gemeinderat ist nicht daran gehindert, auch in den Zeiträumen zwischen den Wahlen hinsichtlich der Zusammensetzung von Ausschüssen neue Entscheidungen zu treffen und z.B. die personelle Besetzung zu verändern. Da der ausscheidende Herr Weiß Mitglied der Härtenliste ist, steht der nun freigewordene Sitz im Technischen Ausschuss nach der o.g. Sitzberechnung auch wieder der Härtenliste zu. Die Fraktion der Härtenliste/SPD schlägt vor, Die Fraktion der Härtenliste/SPD schlägt vor, die neu nachrückende Gemeinderätin, Vera Ambros, als ordentliches Mitglied in den TA zu wählen.

Verfahren zur Besetzung beschließender Ausschüsse

Die Gemeindeordnung geht davon aus, dass über die Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse in erster Linie eine Einigung herbeigeführt werden soll. Dies erfolgte nach der Gemeinderatswahl 2014. Bei der Beschlussfassung über die Zusammensetzung handelt es sich um eine Wahl i.S. des § 37 Abs. 7 GemO, da es um eine Personalentscheidung geht (vgl. auch § 40 Abs. 2 GemO). Eine Einigung kommt nur zustande, wenn alle Mitglieder des Gemeinderats dem Vorschlag ausdrücklich zustimmen. Bei Stimmenthaltung oder Ablehnung ist keine Einigung erzielt worden.

Im Falle der Einigung könnte der TA dann wie folgt besetzt werden:

Technischer Ausschuss

Ordentliches Mitglied	Persönlicher Stellvertreter
Michael Gassler	Friedrich Braun
Armin Knoblich	Günter Brucklacher
Alfred Lump	Philipp Wandel
Günter Walker	Jörg Kautt
Elvira Hornung	Sebastian Heusel
Vera Ambros	Sabine Reichert
Nina Zorn	Gudrun Witte-Borst
Timo Dolch	Margrit Kämpfe
Gerhard Mayer	Johannes Ferber

Kommt es zu keiner Einigung, können Wahlvorschläge eingereicht werden. Diese beziehen sich selbstverständlich nur auf die Position, die nachbesetzt werden soll. Wahlvorschläge kön-

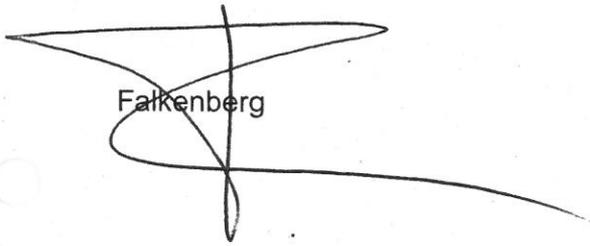
nen nicht nur von den im Gemeinderat vertretenden Gruppierungen eingereicht werden, sondern von jedem Gemeinderat (§ 10 Abs. 1 DVO GemO). Über die Zulassung von Wahlvorschlägen entscheidet der Gemeinderat (§ 10 Abs. 4 DVO GemO).

Die Wahl wird nach § 37 Abs. 7 GemO geheim und mit Stimmzetteln durchgeführt, nur ausnahmsweise kann offen gewählt werden, wenn alle anwesenden Gemeinderäte sich dafür aussprechen.

Der Bürgermeister hat bei dieser Wahl (abweichend von § 37 Abs.7 GemO) kein Stimmrecht.

Die Gemeinderäte sind bei der Wahl an die Wahlvorschläge gebunden (§ 40 Abs. 1 Satz 2 GemO). Ein Wahlvorschlag darf nicht dadurch abgeändert werden, dass Bewerber gestrichen oder nicht aufgeführte Bewerber eingefügt werden. Solche Änderungen machen den Stimmzettel ungültig.

Falkenberg



Ergebnis der Vorberatung:

1. im Ortschaftsrat
 wie Beschlussvorschlag
 wie Beschlussvorschlag
mit folgenden Änderungen:

2. im BUA / AFSV
 wie Beschlussvorschlag
 wie Beschlussvorschlag
mit folgenden Änderungen:

wie Ortschaftsratsbeschluss
 wie Ortschaftsratsbeschluss
mit folgenden Änderungen:

